

# Satzung des Vereins zur Förderung des Tennissportes in Rietberg

## § 1

(1) Der Verein führt den Namen

"Tennisclub Rietberg e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Rietberg.

## § 2

### Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, nämlich die Pflege des Tennissports im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jeder wirtschaftliche Geschäftsbetrieb, der sich nicht in den Grenzen der Steuergesetze hält, ist ausgeschlossen.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins werden geleistete Einzahlungen oder Sacheinlagen nicht vergütet.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks an die Stadt Rietberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege) zu verwenden hat.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Vorstandsbeschluß, der auf ein entsprechendes schriftliches Beitritts-gesuch ergeht, als Voll- oder als passive Mitgliedschaft erworben. Ein Vollmitglied kann durch einseitige Erklärung gegenüber dem Vorstand mit Wirkung ab dem Jahr, das dem Eingang der Erklärung folgt, die Vollmitgliedschaft in die passive Mitgliedschaft umwandeln.

## § 4

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, die Anlagen des Vereins im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks sowie unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung im Rahmen des Fassungsvermögens zu benutzen, sowie an allen Veranstaltungen des Vereins, soweit gesetzlich zulässig, teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet,

a) die Satzung einzuhalten und alle zu ihrer Durchführung getroffenen Anordnungen zu befolgen,

- b) den Zweck des Vereins und sein sportliches Fortkommen tatkräftig zu fördern,
- c) die Beiträge und Umlagen pünktlich zu entrichten sowie etwaige Dienste pünktlich und ordentlich zu leisten,
- d) die vom Deutschen Tennisbund (DTB) vorgeschriebene Sportkleidung zu tragen.

(3) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Jugendliche unter 18 Jahre dürfen, allerdings ohne Stimmrecht, an allen Veranstaltungen teilnehmen.

(4) Passive Mitglieder sind nicht berechtigt, die Sportanlagen des Vereins zu nutzen; sie sind von der Erbringung von Dienstleistungen im Sinne § 4 Abs. (2) c), § 6 Abs. (5) der Vereinssatzung befreit.

## § 5

### Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliederschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluß.

(2) Die jederzeit zulässige Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt wird zum Ablauf des Kalenderjahres wirksam, in dem er erklärt wird.

## § 6

### Aufnahmegebühren/Beiträge/Umlagen/Dienstleistungen

(1) Der Verein erhebt Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge; über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die jährlich stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung.

Passive Vereinsmitglieder zahlen die Hälfte der für Vollmitglieder festgesetzten Aufnahmegebühren und Jahresbeiträge.

(2) Der Vorstand kann auf Antrag Beiträge und Leistungen stunden oder erlassen, wenn ihm dies billig erscheint; er kann für die Dienstleistungen gemäß Absatz (5) Ersatzzahlungen festsetzen.

(3) Die Jahresbeiträge sind im voraus im Lastschriftverfahren zu entrichten.

(4) Aus bestimmten Anlässen kann der Verein auf Beschluß der Mitgliederversammlung Umlagen erheben.

(5) Die Mitgliederversammlung kann den Mitgliedern im Interesse des Vereins Dienstleistungen auferlegen. Ausgenommen hiervon sind solche Mitglieder, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und keiner der Mannschaften des Vereins angehören.

Die Leistungen sind zu den vom Vorstand festgesetzten Zeiten zu erbringen.

## § 7

### Vereinsjugend

(1) Der Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins an, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## § 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung und
- der Jugendausschuß.

(2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden. Darüber hinaus können auch einzelne Mitglieder mit besonderen Aufgaben betraut werden.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer, dem Schriftführer, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Breitensportwart und dem Pressewart.

Für Kassierer, Schriftführer und Sportwart sind von der Mitgliederversammlung Vertreter zu wählen, die die Vorgenannten bei Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden vertreten.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind jedoch nur der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein allein.

(3) Der Jugendwart und sein Stellvertreter werden vom Vereinsjugendtag gewählt und bedürfen der Bestätigung durch die ordentlich Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen das aktive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen besitzen; sie führen die Geschäfte ehrenamtlich und sind alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit neu zu wählen, soweit die Wahl in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fällt.

Die Wahl des jeweiligen Vorstandsmitgliedes hat auf Verlangen eines Drittels der Anwesenden geheim zu erfolgen.

(5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit und erläßt Richtlinien zur Durchführung seiner Aufgaben.

## §10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand zugewiesen sind, mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der Erschienenen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich vom Vorsitzenden einberufen; sie beschließt insbesondere über:

- die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern,
- die Höhe der Aufnahmegebühren und der Beiträge sowie deren Fälligkeit,
- Umlagen und Dienstleistungen,
- die Entlastung des Vorstandes und seine Neuwahl, mit Ausnahme der Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters,
- die Wahl der Kassenprüfer,

- die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts, die nicht Mitglieder des Vorstandes des Vereins sein dürfen,
- Satzungsänderungen,
- an die Versammlung gerichtete Anträge von Mitgliedern sowie
- die Bestellung von Ausschüssen mit besonderen Aufgaben und die Übertragung besonderer Aufgaben auf einzelne Mitglieder.

Vor der Beschlußfassung über die Entlastung des Kassierers erfolgt der Bericht der Kassenprüfer, die das Recht der jederzeitigen Einsichtnahme in die Kassenführung haben und dem Vorstand nicht angehören dürfen.

(3) Der Vorsitzende kann auf Beschluß des Vorstandes jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Diese sind außerdem auf schriftliches und begründetes Verlangen der Hälfte der Mitglieder durchzuführen.

(4) Der Vorsitzende hat mit einer Frist von zwei Wochen zu allen Versammlungen schriftlich einzuladen, wobei die wesentlichen Punkte der Tagesordnung mitzuteilen sind. Für Familienmitglieder, die in einem Haushalt leben, genügt eine Einladung.

(5) Anträge von Mitgliedern zu den Versammlungen brauchen nur berücksichtigt werden, wenn sie dem Vorsitzenden mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich und mit Begründung zugegangen sind.

(6) Die Versammlungen leitet der Vorsitzende, ausgenommen die Wahl des Vorsitzenden. Diese leitet das nach Lebensjahren älteste der erschienenen Mitglieder oder das von der Mitgliederversammlung hierfür bestimmte Mitglied.

(7) Über die Versammlungen, insbesondere die durch sie gefaßten Beschlüsse, ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, welche von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## § 11 Jugendausschuß

(1) Die Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wählen aus ihrer Mitte auf dem Vereinsjugendtag den Jugendausschuß.

(2) Dem Jugendausschuß gehören an:

- der Jugendwart des Vereins als Vorsitzender,
- der Stellvertreter des Jugendwartes,
- zwei weitere Mitglieder aus der Vereinsjugend.

(3) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

(4) Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich.

(5) Die Jugendordnung, die als Anhang dieser Satzung beigefügt ist und das Nähere regelt, ist Bestandteil der Vereinssatzung.

## § 12 Vereinsstrafen

(1) Verstößt ein Mitglied schuldhaft gegen die ihm dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten, kann der Vorstand gegen das betreffende Mitglied zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung der Vereinsordnung

eine oder mehrere der unten der Schwere nach aufgeführten und näher beschriebenen Vereinsstrafen verhängen.

Ein Vorstandsmitglied, das selbst betroffen ist, darf an der Straffestsetzung nicht mitwirken.

Ist der Vorstand insgesamt betroffen, obliegt die Zuständigkeit zur Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe dem Schiedsgericht (§13). In diesem Fall gelten die nachfolgenden Regelungen entsprechend.

Vor der Beschlußfassung ist das betroffene Mitglied vom Vorstand wegen der gegen ihn erhobenen Vorwürfe anzuhören; dabei genügt es, wenn dem Mitglied Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme gegeben wird.

Der Beschluß ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

(2) Der Vorstand kann nach Maßgabe der Schwere des oder der Verstöße gegen die Mitgliedschaftspflichten folgende Vereinsstrafen verhängen:

- Verweis,
- Ordnungsgeld,
- Teilnahmesperre,
- Entzug der Mitgliedschaftsrechte,
- Vereinsausschluß.

(3) Der Verweis ist die mildeste Vereinsstrafe und wird bei entsprechend leichten Verstößen gegen die Mitgliedschaftspflichten verhängt.

(4) Das Ordnungsgeld beträgt höchstens einen Jahresvereinsbeitrag.

(5) Bei der Teilnahmesperre werden für das betreffende Mitglied in einem festzulegenden Zeitraum einzelne oder alle sportlichen Veranstaltungen, die der Verein ausrichtet oder an denen sich der Verein beteiligt, gesperrt.

(6) Der Entzug aller Mitgliedschaftsrechte wird zeitlich begrenzt verhängt, und zwar auf höchstens ein Jahr. Während dieser Zeit bleibt das Mitglied dem Verein gegenüber voll verpflichtet.

(7) Der Vereinsausschluß ist als härteste Vereinsstrafe nur bei wiederholten und/oder besonders schweren Verstößen gegen die Satzung bzw. die Mitgliedschaftspflichten zulässig.

Für die Beschlußfassung über den Vereinsausschluß eines Vorstandsmitgliedes ist die Mitgliederversammlung zuständig.

### §13 Schiedsgericht

(1) Jedes Mitglied, gegen das vom Vorstand eine Vereinsstrafe verhängt worden ist, hat die Möglichkeit das Vereinsschiedsgericht anzurufen.

(2) Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch.

(3) Das Nähere zur Besetzung des Schiedsgerichtes sowie zum Schiedsverfahren regelt die Schiedsordnung des Vereins, die als Anhang Gegenstand dieser Satzung ist.

(4) Das Schiedsverfahren ist abschließend. Weitere Rechtsmittel, insbesondere die Beschreitung des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten sind unzulässig.

§ 14  
Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann in einer eigens und nur zu diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Versammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder seine Auflösung beschließen.

(2) Zu dieser Versammlung ist mit einer Frist von einem Monat einzuladen.

(3) Diese außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation; sie bestimmt den oder die Liquidator(en).

§ 15  
Preise

Die von den Mannschaften gewonnenen Preise werden Eigentum des Vereins.

§ 16  
Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Pflichten aus dieser Satzung ist Rietberg, Gerichtsstand das Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück oder das Landgericht Bielefeld.

§ 17  
Eintragung im Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Rheda-Wiedenbrück unter Nr. 205 eingetragen.

Rietberg, 14. Dezember 1995

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(2. Vorsitzender)

# **Jugendordnung des Tennisclub Rietberg e. V.**

## **(Anhang zur Vereinssatzung)**

### **§ 1** Mitgliedschaft

Mitglieder der Tennisjugend des Tennisclub Rietberg sind alle Vereinsmitglieder, die das 18. Lebens-jahr noch nicht vollendet haben.

### **§ 2** Aufgaben

Die Jugend des Tennisclub Rietberg führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) Förderung des Tennisspiels,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Schulen in sportlichen und allgemeinen Jugendfragen.

Die Tennis-Jugend führt ihre Arbeit ohne Bindung an Parteien und Konfessionen durch.

### **§ 3** Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag,
- b) der Jugendausschuß.

### **§ 4** Vereinsjugendtag

(1) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Vereinsjugend des Tennisclub Rietberg.

(2) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:

- a) Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit,
- b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- c) Entgegennahme der Berichte des Jugendausschusses,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- f) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- g) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.

(3) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt und muß mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge einberufen.

(4) Auf schriftlichen und begründeten Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder der Vereinsjugend oder auf Beschluß des Jugendausschusses muß ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von 3 Wochen mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen stattfinden.

(5) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, es sei denn, diese Jugendordnung sieht ausdrücklich andere Mehrheitsverhältnisse vor.

(6) Anträge müssen 4 Wochen vor dem Termin des nächsten Vereinsjugendtages schriftlich beim Jugendausschuß-Vorsitzenden vorliegen. Abgelehnte Anträge dürfen frühestens nach Ablauf von 2 Jahren wieder eingebracht werden.

(7) Der Jugendwart des Vereins und sein Stellvertreter haben auf dem Vereinsjugendtag zwar Sitz, aber keine Stimme.

## § 5 Jugendausschuß

(1) Der Jugendausschuß besteht aus:  
- dem Jugendwart des Vereins als Vorsitzendem,  
- dem Stellvertreter des Jugendwartes  
- 2 Mitgliedern der Vereinsjugend.

(2) Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach Innen und Außen.

(3) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Amtszeit des Jugendwartes und seines Stellvertreters beträgt zwei Jahre, die der beiden weiteren Mitglieder des Jugendausschusses ein Jahr. Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der ordentlichen Mitgliederversammlung. Bestätigt diese die Wahl nicht, muß der Vereinsjugendtag eine Neuwahl vornehmen. Dabei bleibt der bisherige Jugendwart solange im Amt, bis ein neuer vom Vereinsjugendtag gewählt und von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt worden ist.

(4) Der Jugendausschuß erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Jugendausschuß ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

(5) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

## § 6 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Jugendlichen.

## § 7 Finanzbestimmungen

Die der Vereinsjugend vom Verein aus öffentlichen Kassen oder in Form von Spenden zugewandten Mittel werden vom Vereinsjugendtag in einem Haushaltsplan beraten und verabschiedet. Verwahrung und Verbuchung der Mittel obliegen dem Jugendwart in Zusammenarbeit mit dem Kassierer des Vereins.



# **Schiedsordnung des Tennisclub Rietberg e. V.**

## **(Anhang zur Vereinssatzung)**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Schiedsgerichtes**

- (1) Das Vereinsschiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die volljährig sind und dem Vorstand des Vereins nicht angehören.
- (2) Die Mitglieder des Vereinsschiedsgerichtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Schiedsgerichtes.

### **§ 2**

#### **Aufgaben des Schiedsgerichtes**

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet über den Einspruch eines Vereinsmitgliedes gegen einen Vorstandsbeschuß, mit dem gegen das betreffende Mitglied eine Vereinsstrafe gem. § 12 der Vereinssatzung verhängt worden ist.
- (2) Das Schiedsgericht verhängt selbst Vereinsstrafen, soweit es hierzu durch die Vereinssatzung ausdrücklich berufen ist.

### **§ 3**

#### **Einspruch eines Mitgliedes**

- (1) Der Einspruch gegen einen Vorstandsbeschuß, mit dem eine Vereinsstrafe verhängt worden ist, ist binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Vorstandsbeschlusses schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Schiedsgerichtes zu erheben. Der Einspruch ist schriftlich zu begründen.
- (2) Der Vorstand des Vereins, vertreten durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinen Stellvertreter, ist unverzüglich vom Einspruch in Kenntnis zu setzen. Dem Vorstand ist Gelegenheit zu geben, seinerseits zum Einspruch Stellung zu nehmen.
- (3) Darüberhinaus hat das Schiedsgericht das Recht, weitere Nachforschungen zur Aufklärung des der Verhängung der Vereinsstrafe zugrunde liegenden Sachverhaltes anzustellen, soweit es solche für erforderlich erachtet.
- (4) Ein Einspruch gegen einen Beschuß des Schiedsgerichtes gem. § 2 (2) Schiedsordnung, mit dem das Schiedsgericht eine Vereinsstrafe verhängt, ist nicht möglich.

### **§ 4**

#### **Schiedsverfahren**

- (1) Das Schiedsgericht tritt unter Leitung seines Vorsitzenden zu einer mündlichen Verhandlung über den Einspruch eines Mitgliedes, gegen das eine Vereinsstrafe verhängt worden ist, zusammen. Den Beteiligten sind Ort, Tag und Zeit der mündlichen Verhandlung rechtzeitig bekanntzugeben. Der Vorstand und das betroffene Mitglied haben das Recht, selbst bzw. durch einen Vertreter an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen, um dort den jeweiligen Standpunkt nochmals zu vertreten.

(2) Das Schiedsgericht fällt im Anschluß an die mündliche Verhandlung nach geheimer Beratung unter Berücksichtigung der Belange des Vereins wie auch der Belange des betroffenen Mitgliedes einen Schiedsspruch. Inhalt des Schiedsspruches kann eine Bestätigung des Vorstandsbeschlusses, seine Abänderung oder seine gänzliche Aufhebung sein.

(3) Der Schiedsspruch wie auch die dem Schiedsspruch zugrunde liegenden maßgeblichen Gründe sind vom Schiedsgericht schriftlich niederzulegen und den Beteiligten umgehend bekanntzugeben.

(4) Eine Abänderung des Vorstandsbeschlusses, mit dem die Vereinsstrafe verhängt worden ist, zum Nachteil des betroffenen Mitgliedes ist nicht möglich.

## § 5

### Aufschiebende Wirkung

(1) Der an das Schiedsgericht gerichtete Einspruch eines Mitgliedes gegen einen Beschluß des Vorstandes gem. § 12 der Vereinssatzung hat aufschiebende Wirkung.

(2) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes, mit der der Beschluß des Vorstandes über die verhängte Vereinsstrafe bestätigt, dieser Beschluß abgeändert oder ganz aufgehoben wird, tritt mit ihrer Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied in Kraft.